

Förderrichtlinie „leben mittendrin“ vom 30.04.2020



Richtlinie zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

1. Zielsetzung

In Zeiten des demographischen Wandels und der zu forcierenden Innenentwicklung erlässt die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen diese Richtlinie zur Stärkung der Innenentwicklung und Belebung der Ortskerne.

Die bislang praktizierte großzügige Ausweisung von Neubaugebieten, führte zu einer Vernachlässigung der Ortskerne und der bestehenden Siedlungsstruktur. Die Bestandspotenziale der Orte wurden und werden nicht ausreichend wertgeschätzt und genutzt. Angesichts des demographischen Wandels führt dies in zunehmendem Maße zu einer Entvölkerung der Ortskerne. Gleichzeitig wird durch eine Neuerschließung von Baugebieten zusätzliche Infrastruktur geschaffen, die künftig von einer sinkenden oder bestenfalls stagnierenden Bevölkerungszahl unterhalten werden muss. Die Verbandsgemeinde stellt sich den Herausforderungen mit verschiedenen Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Dorfstrukturen, um einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen. Diese Förderrichtlinie bietet einen finanziellen Anreiz zum Bau, Erwerb, zur Sanierung oder auch zum Abriss von Gebäuden innerhalb der Ortskerne. Junge und alte Menschen sollen für das gemeinsame Wohnen und Leben im Ortskern angesprochen und begeistert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

In den von den Gemeinden, im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung, gebäudescharf festgelegten Fördergebieten sind zum Bau, zum Erwerb oder Abriss von Gebäuden folgende Maßnahmen förderfähig:

1. Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum durch Erwerb, Umnutzung oder Sanierung leerstehender, alter Bausubstanz. Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.
2. Bebauung von Baulücken.

3. Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude oder Gebäudeteile in dem von den Gemeinden, im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde, gebäudescharf festgelegten Fördergebiet.

Die Maßnahmen sollen sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

Eine Förderung von Maßnahmen, deren Zweck überwiegend eine energetische Sanierung darstellt, ist ausgeschlossen.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Auf maximal 100.000,00 Euro förderfähige Gesamtkosten werden 10 % Zuschuss gewährt. Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 20.000,00 Euro (Grunderwerb einschl. Nebenkosten und Baukosten) betragen.

Leben im Haushalt des Antragstellers Kinder und nutzt dieser das Förderobjekt nach Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken, kann eine Erhöhung der Förderung beantragt werden.

Die Förderung erhöht sich um 2 % pro Kind. Die Förderung ist auf insgesamt maximal 16 % der förderfähigen Gesamtkosten (max. 16.000,00 €) begrenzt.

Dem Antrag ist ein Kindergeldnachweis sowie eine Meldebescheinigung beizufügen. Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder bei Antragstellung.

Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt.

Antragsberechtigter ist grundsätzlich der Eigentümer des Objektes oder dessen Käufer.

4. Förderkriterien

Gefördert werden private Projekte in gebäudescharf festgelegten Fördergebieten der Gemeinden der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.

Das jeweilige Projekt soll mit dem Dorferneuerungskonzept bzw. Sanierungskonzept in Einklang stehen.

Der Zuschuss ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Gebäude mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt wird.

Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, können die gewährten Finanzhilfen durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zurückgefordert werden.

Jedes Objekt kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur bis zur Höchstgrenze von 100.000,00 Euro zuschussfähiger Gesamtkosten gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

5. Antrag und Bewilligung

Die Zuwendung wird schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen beantragt.

Dem Antrag ist das Konzept der geplanten Maßnahme mit Kostenvoranschlägen beizufügen.

Eine positive Stellungnahme der Gemeinde und der Verbandsgemeinde ist für die Bewilligung erforderlich.

Mit der Maßnahme darf nach der Mittelbeantragung begonnen werden, wobei kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln entsteht.

Alle vor Antragstellung entstandenen Kosten können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Alle bis zum 31.05. eines Jahres eingegangenen Anträge werden gemeinsam bewertet.

Zum Stichtag 31.05. nicht abschließend prüfbare Anträge werden zurückgewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Richtlinie und in Anlage beigefügten Bewertungsmatrix entschieden.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht alsbald (regelmäßig ist dies ein Zeitraum von 6 Monaten) nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird oder wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen und der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

Der Zuschussempfänger beantragt bei der Verbandsgemeindeverwaltung nach Abschluss der beantragten Maßnahmen die Zuschussauszahlung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (Kostenaufstellung, sowie alle zugehörigen Rechnungs- und Zahlungsbelege).

Die Ummeldung auf die Adresse des Förderobjektes ist unaufgefordert anzuzeigen.

Der Zuschuss wird nach Prüfung auf ein zu benennendes Konto des Zuschussempfängers ausgezahlt.

Wird im Schlussverwendungsnachweis nicht die Mindesthöhe der förderfähigen Kosten nachgewiesen, entfällt die Förderung.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwidergehandelt wird bzw. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

Änderungen sind vorher mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

6. Sonstiges

Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

7. Übergangsregelung für das „Jahr 2020“

Grundsätzlich werden alle Förderanträge, welche bis zum 31.05. eines Jahres eingegangen sind, aufgrund dieser Richtlinie gemeinsam bewertet und gemäß den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eines Jahres beschieden (siehe Nr. 5 dieser Richtlinie).

Im Jahr 2020 werden alle Förderanträge, welche aufgrund der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013“ (Richtlinie der Alt-VG Simmern/Hunsrück) vom 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 eingegangen, aber noch nicht beschiedenen sind, bewertet und beschieden.

Alle, aufgrund dieser Förderrichtlinie „leben mittendrin“ der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bis zum 31.05.2021 entgegengenommenen Förderanträge werden im Jahr 2021 gemeinsam bewertet und beschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

55469 Simmern, den 30.04.2020

Gez. Michael Boos
Bürgermeister

Anlage
Bewertungsmatrix

Bewertungsmatrix

Anlage zu der Förderrichtlinie „leben mittendrin“ vom 30.04.2020

Maßnahme

Erwerb (gem. 2.1 der Richtlinien)	2 Punkte
Bausanierung (gem. 2.1 der Richtlinien)	2 Punkte
Baulückenschließung (gem. 2.2 der Richtlinien)	1 Punkt
Abbruch (gem. 2.3 der Richtlinien)	2 Punkte

Gebäudestatus

Leerstand droht	1 Punkt
Leerstand bis zu einem Jahr	2 Punkte
Leerstand seit mehr als einem Jahr	3 Punkte

Familie vor Einzelperson

Einzelperson	1 Punkt
Lebensgemeinschaft	2 Punkte
Lebensgemeinschaft und Kinder	3 Punkte

Alter des Gebäudes

Gebäude ist älter als 50 Jahre	1 Punkt
Gebäude ist älter als 60 Jahre	2 Punkte
Gebäude ist älter als 70 Jahre	3 Punkte
Gebäude ist älter als 80 Jahre	4 Punkte
Gebäude ist älter als 90 Jahre	5 Punkte

Städtebauliche Aspekte (max. 8 Punkte)

Ortsbildprägend	3 Punkte
Entwicklung und Förderung sozialer Strukturen	2 Punkte
Nachhaltige Entwicklung	2 Punkte
Innovativgedanke	2 Punkte
Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes und der baulichen Ordnung	2 Punkte

Historischer Aspekt

In Denkmalliste des RHK enthalten	4 Punkte
-----------------------------------	----------

Hohe vor niedrigen Investitionskosten

Investitionskosten über 20.000,00 €	1 Punkt
Investitionskosten über 40.000,00 €	2 Punkte
Investitionskosten über 60.000,00 €	3 Punkte
Investitionskosten über 80.000,00 €	4 Punkte
Investitionskosten über 100.000,00 €	5 Punkte

Eigennutzung vor Mietobjekt (Fremdnutzung)

Eigennutzung	3 Punkte
Mietobjekt	0 Punkte